MUSTER

Vereinbarung zwischen Jugendamt und Trägern (§§ 8a und 72a SGB VIII)

- Kindertagesstätten -

Stand: November 2026

Erstellt durch das Referat 1 (Tagesbetreuung von Kindern) – Bianka Köllner und Florian Dallmann
Überarbeitet von Christian Ortmann

www.agjae.de

Vereinbarung

zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

sowie

zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

für den Bereich

Tageseinrichtungen für Kinder

Die Stadt XXX, Jugendamt, Adresse
vertreten durch die Amtsleitung, XXX

- im Folgenden „Jugendamt“ genannt -

und der

XXXXX

- im Folgenden Träger genannt -

schließen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

Erster Abschnitt
Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

(2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag zum einen als Aufgabe der Jugendämter. Zum anderen wird ein eigener spezifischer Schutzauftrag für freie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder formuliert, dessen Erfüllung mit dieser Vereinbarung sichergestellt wird (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).

(3) Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

(4) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte über diese Vereinbarung unterrichtet sind und hierbei insbesondere die in dem Anlage 1 zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird. Bei der Abschätzung von Risiken sind auch „kritische Zeitpunkte“ zu beachten. Dies können insbesondere sein:

- Abmeldung aus der Einrichtung
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterwechsel in der Tageseinrichtung, z.B. längerfristige Abwesenheit, Personalfluktuation

§ 2 Handlungsschritte

(1) Werden einer Fachkraft in einer Einrichtung für Kinder gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt, nimmt sie eine Gefährdungseinschätzung (Anlage 2) vor und teilt dies der zuständigen Leitung mit.

(2) Bei der Gefährdungseinschätzung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (gemäß § 4) beratend hinzugezogen.

(3) Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(4) Die Fachkräfte des Trägers wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn diese für erforderlich gehalten werden. Gegebenenfalls ist ein Schutzplan zu erstellen (Anlage 3).

(5) Die Fachkräfte des Trägers informieren unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit

großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamts zwingend notwendig. Der Soziale Dienst des Jugendamtes der Stadt XXXX stellt seine Erreichbarkeit sicher (s. Anlage 4).

§ 3 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung

(1) Die zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über folgende Qualifikationen:

- einschlägige Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung, z.B. Abschätzung von Gefährdungslagen, Ressourcen und Veränderungsfähigkeit von Familien, Sozialdatenschutz und rechtliche Kenntnisse im Bereich Kinderschutz,
- Praxiserfahrungen im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien, kindeswohlgefährdenden Situationen sowie diagnostischer Urteilsbildung,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit Dritten (z.B. der Gesundheitshilfe, Polizei, Schule…),
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisiorische oder Coaching-Kompetenzen,
- persönliche Eignung (u. a. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit) und
- eine fachbezogene Qualifizierung zu spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderung.

(2) Vom Träger und Jugendamt werden gemeinsam eigene oder externe insoweit erfahrene Fachkräfte in der Anlage 5 zu dieser Vereinbarung genannt. Die in der Anlage aufgeführten Fachkräfte können vom Träger zur Beratung bei Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen aus der Stadt Oldenburg hinzugezogen werden.

(3) Die Beteiligung der insofern erfahrenen Fachkräfte bleibt für den Träger kostenfrei.

§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das zuständige Jugendamt

Die Mitteilung an das zuständige Jugendamt nach § 3 Abs. 5 und 6 (s. Anlage 6) enthält mindestens und soweit dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder bekannt Angaben über:

- Name, Alter, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder der/des Jugendlichen,
- Angabe von Geschwisterkindern mit Altersangabe (soweit bekannt),
- Angabe zur auskunftsfähigen Fachkraft zur gemeinsamen Gefährdungseinschätzung,

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten,
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte,
- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung,
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen,
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes, Ergebnis der Beteiligung,
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen,
- weitere Beteiligte oder Betroffene,
- gegebenenfalls den Schutzplan.

Das Jugendamt und übersendet dem Träger eine Empfangsbestätigung.

§ 5 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder der/des Jugendlichen

(1) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 3 SGB VIII).

(2) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 3 SGB VIII).

§ 6 Dokumentation

(1) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder stellt sicher, dass die beteiligten Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte. Es wird empfohlen, bei jedem Verfahrensschritt mindestens zu dokumentieren:
beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 7 Besondere Vorschriften zum Sozialdatenschutz

(1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, den Sozialdatenschutz zu gewährleisten und die Vorschriften der §§ 35 SGB I, 61 bis 65 SGB VIII sowie 67 bis 85a SGB X in entsprechender Weise zu beachten. Der Leistungserbringer trifft zur Umsetzung dieser Verpflichtung alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die beim Leistungserbringer beschäftigten Personen, welche Sozialdaten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, wurden bzw. werden unverzüglich schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschriften hingewiesen und alle datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Verfügung gestellt. Diese Verpflichtung wirkt auch nach Beendigung der Leistungsbeziehung fort. Im Übrigen sind

die entsprechenden Sorgfaltspflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten aus vertraglichen oder vertragsähnlichen Beziehungen zu beachten.

(2) Der freie Träger trägt Sorge dafür, dass bei den Überprüfungen der erweiterten Führungszeugnisse die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 72a Absatz 5 SGB VIII eingehalten werden.

§ 8 Qualitätssicherung

Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen Sorge tragen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII, für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

§ 9 Gemeinsame Auswertung

(1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohles von Kindern nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den gemeldeten Fällen der Kindeswohlgefährdung. Bei zwischenzeitlichem Einrichtungswechsel wird sowohl die alte als auch die neue Einrichtung und ggf. auch sowohl der alte als auch der neue Träger informiert. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

(2) Zwischen dem Jugendamt und den Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder, die Fälle von Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII gemeldet haben, erfolgt eine gemeinsame Auswertung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

Zweiter Abschnitt
Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

§ 10 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

(1) Der Träger stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.

(2) Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG und ggf. §30b BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.

(3) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG und ggf. § 30b BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (s. Anlage 7). Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

Ort, den

Amtsleitung

Ort, den

Für den Träger

Anlagen:
Anlage 1: Gewichtige Anhaltspunkte
Anlage 2: Gefährdungseinschätzung
Anlage 3: Schutzplan
Anlage 4: Erreichbarkeit des Amtes
Anlage 5: Fachkräfte
Anlage 6: Kinderschutzbogen/Meldebogen
Anlage 7: Tätigkeiten

Anlage 1

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- Erkennbare Unterernährung
- Erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/ Jugendliche/r hält sich an jugendgefährdeten Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind/Jugendliche/r begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern/Jugendlichen mit Behinderung
- Isolierung des Kindes/Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind/Jugendlichen abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
- Mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
- Psychische Misshandlungen (z. B. Erniedrigen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen

Familiäre Situation

- Wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- Drohende oder tatsächli**c**he Obdachlosigkeit (Famil**i**e bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind/Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- Psychische Krankheit besonderen Ausmaßes

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz des Kindes/Jugendlichen bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Gefährdungseinschätzung

1 Daten des Kindes

Name d. Kindes	Vorname	Geburtsdatum

2.1 Erscheinungsbild (Ernährung, Körperhygiene, Gesundheitssorge)

gut | ausreichend | unzureichend ☐ unbekannt

Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen zu diesem Punkt:

2.2 Emotionale Versorgung des Kindes/Jugendlichen

Gut | ausreichend | unzureichend ☐ unbekannt

Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen zu diesem Punkt:

2.3 Erziehungshaltung der Bezugspersonen

gut | ausreichend | unzureichend ☐ unbekannt

Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen zu diesem Punkt:

2.4 Fürsorgeverhalten

gut | ausreichend | unzureichend ☐ unbekannt

Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen zu diesem Punkt:

2.5 Wohnsituation (Sauberkeit/Ordnung, Platzangebot, Ausstattung)

gut | ausreichend | unzureichend ☐ unbekannt

Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen zu diesem Punkt:

2.6 Pers. Situation der Bezugspersonen (sozio-emotionale & psych. Stabilität, Suchterkrankungen, Gewalt)

gut | ausreichend | unzureichend ☐ unbekannt

Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen zu diesem Punkt:

2.7 Aufsichtspflicht der Bezugspersonen erfüllt?

gut | ausreichend | unzureichend ☐ unbekannt

Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen zu diesem Punkt:

3.1 Kooperationsbereitschaft der Bezugspersonen

gut | ausreichend | unzureichend ☐ unbekannt

Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen zu diesem Punkt:

3.2 Problemeinsicht

gut | ausreichend | unzureichend ☐ unbekannt

Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen zu diesem Punkt:

4. Bemerkungen, Besonderheiten

Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen zu diesem Punkt:

5. Ressourcen/Stärken (Bezüge, soziales Netzwerk, professionelle Helfer)

Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen zu diesem Punkt:

Anlage 3

Schutzplan / Vereinbarung zur Sicherstellung des Kindeswohls

Kindbezogene Maßnahmen:
Maßnahmen bezüglich der Personensorgeberechtigten:
Weitere angebotene Hilfen:

Am heutigen Tag, ……, wurde folgende obige Vereinbarung getroffen:

Wir/Ich habe/n als Eltern/Mutter/Vater dafür Sorge zu tragen, dass die Mängel/Auffälligkeiten ab sofort behoben/abgestellt werden. Die Einhaltung der Vereinbarung wird durch die Fachkraft in folgenden Zeitabständen ……. in Form von …… überprüft. Bei Nichteinhaltung der Lösungsstrategien bin ich darüber informiert, dass weitere Maßnahmen des Jugendamtes folgen können.

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten	Unterschrift der Fachkraft

Ergebnis der Überprüfung vom:
Ergebnis der Überprüfung vom:
Ergebnis der Überprüfung vom:

Der Schutz des Kindes ist sichergestellt worden und weitere Maßnahmen sind zunächst nicht erforderlich. ☐ ja ☐ nein Das zuständige Jugendamt wird informiert (mit Schweigepflichtentbindung). ☐ ja ☐ nein
Die Schutzmaßnahmen sind nicht ausreichend und ein unmittelbares Handeln ist erforderlich. Folgende Schritte wurden eingeleitet: ☐ Informationsweitergabe an das zuständige Jugendamt mit der Notwendigkeit zur Einleitung weiterer Schritte ☐ Informationsweitergabe an die Polizei zur sofortigen Einleitung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr ☐ Einschaltung des Familiengerichts ☐ Unterbringung in einer Klinik ☐ andere:
Weiterleitung an das zuständige Jugendamt:

Ort, Datum _____

_____ _____

Unterschrift der zuständigen Fachkraft Gegenzeichnung der zuständigen Leitungskraft

Erreichbarkeit des Jugendamtes

Die freien Träger der Jugendhilfe in der Stadt XXX haben verschiedene Möglichkeiten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Allgemeinen Sozialdienst zu erreichen.

Die Zuständigkeiten der Mitarbeiter/innen des Allgemeinen Sozialdienstes sind nach Bezirken aufgeteilt. Ein entsprechendes Straßenverzeichnis mit den Telefonnummern der zuständigen Ansprechpartner wird den Trägern gerne per Mail zugesandt.

Präsenzzeiten des Allgemeinen Sozialdienstes:

Montag bis Donnerstag:
Freitag:

Sollte eine akute Kindeswohlgefährdung eine Inobhutnahme außerhalb der Dienstzeiten erforderlich machen, ist unmittelbar die Polizei unter der Tel.-Nr.: **XXXX** zu informieren. Die Polizei schaltet, wenn notwendig, die Rufbereitschaft des Amtes für Jugend und Familie ein.

Postalisch ist das Jugendamt unter folgender Adresse zu erreichen:

XXXX

Anlage 5

Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Träger können auf folgende insoweit erfahrene Fachkräfte zugreifen, sofern sie selber nicht über solche verfügen:

Institution **Adresse, Telefonnummer, Fax, Email**

Anlage 6

Kinderschutzbogen für die Risiko-/Gefährdungseinschätzung

Einrichtung:

Ort:

Ansprechpartner/in:

Tel.:

KIND		
Name	Vorname	Geburtsdatum
Sorgerecht	derzeitiger Aufenthalt	

MUTTER ☐ leibliche Mutter ☐ Stiefmutter		
Name	Vorname	
Anschrift		Telefonnummer

VATER ☐ leiblicher Vater ☐ Stiefvater		
Name	Vorname	
Anschrift		Telefonnummer

Gewichtige Anhaltspunkte für den Beginn der Beobachtung:

Ist die Familie über die Beobachtung informiert? ☐ ja ☐ nein
Ist das Kind über die Beobachtung informiert? ☐ ja ☐ nein
Anmerkungen/Gründe:

Kontaktaufnahme zur zuständigen Leitungsperson und Ergebnis der kollegialen Beratung:
Wurde Kontakt mit weiteren Fachkräften aufgenommen? ☐ ja ☐ nein Wenn ja, mit wem? ☐ Kinderarzt ☐ Hebamme ☐ Kinder- und Jugendärztlicher Dienst ☐ andere:
Anmerkungen/Ergebnis:

Wurde ein Hausbesuch durchgeführt? ☐ ja ☐ nein Datum:
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wurde von einer erfahrenen Fachkraft (§ 8a SGB VIII) Beratung eingeholt?

☐ ja ☐ nein

Ergebnis der Beratung:

Wenn nein, warum wurde keine erfahrene Fachkraft (§ 8a SGB VIII) hinzugezogen?

Weiterleitung an das zuständige Jugendamt?

Tätigkeiten, die von neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Die Fachdebatte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

In Tageseinrichtungen für Kinder ist vor diesem Hintergrund für folgende Personen die Vorlage von Führungszeugnissen erforderlich, soweit sie nicht ohnehin schon als Beschäftigte gemäß § 11 Abs. 2 zur Vorlage verpflichtet sind:

- Praktikantinnen und Praktikanten mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 2 Wochen, Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes
- Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren,
- Aushilfen für Kinderbetreuung, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflich beschäftigten Person zum Einsatz kommen,
- Personen, die dauerhaft und regelmäßig für die Essensausgabe eingesetzt werden und unmittelbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben.

Ein Führungszeugnis ist in der Regel nicht erforderlich für

- Eltern und Angehörige bei kurzzeitigen, vereinzelten Aktivitäten der Einrichtung (z.B. Begleitung von Ausflügen, Essensausgabe, Unterstützung von Festen etc.),

Die Aufzählungen sind nicht abschließend.